

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 539/68

Zugestellt am
16. Juni 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 1970
gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche
Verhandlung durch

Bundesrichter	S o n n e n b e r g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	L a u e r und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsvorgänger der Kläger - im folgenden als Beschädigter bezeichnet - bezog Versorgung wegen Verlustes des linken Oberschenkels im oberen Drittel nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. Im Dezember 1960 hatte er die Erhöhung der Rente wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) beantragt, weil er von Beruf Landwirt sei und wegen seiner Schädigung keine Ackerarbeiten wie Pflügen, Säen, Düngerstreuen, Eggen und Mähen ausführen könne. Durch die bindend gewordenen Verwaltungsbescheide vom 19. Mai und 4. August 1961 wurde der Antrag abgelehnt; eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 62 Abs. 1 BVG liege nicht vor; die Voraussetzungen des § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) seien nicht erfüllt, denn bei der Größe seines Betriebes und wegen seines Alters sei der Beschädigte weniger mit der Bearbeitung des Bodens, d.h. Ausführungen von schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt, sondern mit den betriebsleitenden Aufgaben, und würde auch ohne die Schädigungsfolgen auf eine fremde Hilfskraft angewiesen sein.

Im April 1965 beantragte der Beschädigte als neue Regelung zu seinen Gunsten eine Änderung des Bescheides vom 19. Mai 1961. Er ist am 20. August 1965 gestorben. Durch Bescheid vom 23. September 1965, gerichtet an die Witwe als Rechtsnachfolgerin, lehnte das Versorgungsamt die Erteilung eines Bescheides gemäß § 40 VerwVG ab, weil der frühere Bescheid vom 19. Mai 1961 zutreffe und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden seien, welche ein besonderes berufliches Betroffensein dartun könnten. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 1965).

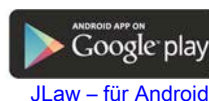
Die Witwe hat Klage erhoben. Durch Urteil vom 14. Februar 1967 hat das Sozialgericht (SG) die Bescheide vom 23. September

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und 22. Dezember 1965 aufgehoben und die Berufung zugelassen. Die Witwe sei befugt, das Verfahren weiter zu betreiben und die Erteilung eines neuen Bescheides zu verlangen, weil der Beschädigte noch zu seinen Lebzeiten einen dahingehenden Antrag gestellt habe. Das Versorgungsamt habe seinen ablehnenden Bescheid überprüfen müssen, zumal der Beschädigte auf die völlig veränderten Verhältnisse in der Landwirtschaft ausdrücklich hingewiesen habe.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und ist der Ansicht, die Witwe sei nicht berechtigt gewesen, die Erteilung eines neuen Bescheides zu verlangen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. In erweiternder Anwendung der in BSG 22, S. 210 ff abgedruckten Entscheidung sei die Witwe nicht berechtigt gewesen, nach § 40 VerwVG die Erteilung eines neuen Bescheides zu betreiben; es sei unerheblich, daß der Beschädigte bereits einen Antrag nach dieser Vorschrift gestellt habe.

Die Witwe hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Münster vom 14. Februar 1967
zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht gewesen, daß die Antragstellung des Beschädigten einen vererblichen Anspruch auf Erteilung eines neuen Bescheides geschaffen habe. Der Beklagte hat zunächst mit den Gründen des angefochtenen Urteils beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

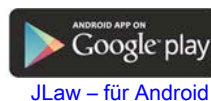
Er hat später eine vergleichsweise Regelung des Revisionsverfahrens angeregt, welche nicht zustande gekommen ist. Die Witwe ist am 9. Mai 1969 gestorben und von den jetzigen Klägern beerbt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Sämtliche Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Kläger haben die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr Rechtsmittel muß Erfolg haben.

Streitig ist die Erteilung eines neuen Bescheides gemäß § 40 VerwVG. Der Beschädigte hatte noch zu seinen Lebzeiten einen dahingehenden Antrag gestellt; danach, aber vor der Erteilung eines Bescheides, ist er gestorben. Das LSG hat zu Unrecht angenommen, daß auch der bereits gestellte Antrag aus § 40 VerwVG ein höchstpersönliches, nicht vererbliches Recht des Beschädigten sei und deshalb die Rechtsnachfolger das eingeleitete Verwaltungsverfahren und anschließend ein Klageverfahren nicht weiter betreiben könnten. Die in BSG 22, S. 210 ff abgedruckte Entscheidung des 10. Senats enthält zu dieser Frage nichts, sondern behandelt nur den anders gelagerten Fall, daß nämlich der Beschädigte einen Antrag aus § 40 VerwVG noch nicht gestellt hatte; ein solcher Antrag sei ein höchstpersönliches, nicht vererbliches Recht des Beschädigten. Einen Fall wie den vorliegenden, in dem der Antrag aus § 40 VerwVG bereits gestellt worden ist, hat der erkennende Senat durch Urteil vom 27. September 1968 (SozR Nr. 13 zu § 40 VerwVG) entschieden. Danach können die Rechtsnachfolger den auf § 40 VerwVG gestützten Antrag des Beschädigten weiter verfolgen; sie sind Berechtigte i.S. dieser Vorschrift. Hieran wird festgehalten und im übrigen auf diese frühere Entscheidung verwiesen. Das LSG hat also die Rechtslage verkannt. Seine Entscheidung konnte deshalb nicht aufrechterhalten werden.

Das Berufungsgericht hat sich lediglich mit dieser Frage befaßt und hat keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, welche eine Entscheidung auf den einmal gestellten Antrag ermöglichen. Infolgedessen ist es dem Senat verwehrt, in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

der Sache selbst zu entscheiden. Der Rechtsstreit mußte deshalb unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

